77. Ist die Borschrift des Art. 1690 Code civil, welche den Abergang der cedierten Forderung Dritten gegenüber an die Zustellung, bezw. Annahme der Cession knühft, durch §. 14 Abs. 2 des Einf.= Ges. zur C.P.D., wonach die landesgesetzlichen Borschriften außer Kraft treten, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen, ausgehoben?

II. Civilsenat. Urt. v. 20. März 1883 i. S. B. (Al.) w. Eheleute M. (Bekl.) Rep. II. 514/82.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die vorstehende Frage ist gegen die Aussührung des Berufungs= richters vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

"Zunächst ist der Annahme des Oberlandesgerichtes beizupslichten, daß die Frage, ob die Übertragung der in Rede stehenden Forderung dem cedierten Schuldner gegenüber, der im Gebiete des rheinischsfranzösischen Rechtes wohnt und zu erfüllen hat, wirksam sei, nach den Vorschriften des setzteren — Art. 1690 Code civil — beurteilt werden müsse.

Vgl. Urteil des II. Senates des K.G.'s in Sachen Solnişky w. Lorch und Mayer, vom 8. Juni 1880; Aubry-Rau Bd. 1 S. 102; Laurent, Droit international Bd. 7 S. 230; Kheinisches Archiv Bd. 66 A. 2 S. 65.

Dagegen muß die Ausführung, daß der Art. 1690 a. a. D. durch die Bestimmung in §. 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur C.B.D. aufgehoben sei, als versehlt erachtet werden.

Der §. 14 setzt die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkung zulassen, außer Kraft. Derselbe bezieht sich also nur auf Beweissvorschriften, und namentlich, wie in den Motiven hervorgehoben ist, auf die französisch-rechtlichen Beschränkungen des Zeugenbeweises, läßt daher die materiellen Bestimmungen, durch welche die rechtsverbindliche Kraft eines Aktes an die vorgeschriebene urkundliche Form geknüpst wird, unberührt.

Bgl. Peterfen, 2. Aufl. S. 1184; Wilmowski = Levi zu §. 255 Note 6; Gaupp, Bb. 3 S. 605.

Eine Vorschrift dieser Art bildet nun aber Art. 1690 a. a. D., der auf dem Gedanken beruht, daß der Cessionar, um Dritten gegensüber das Eigentum der Forderung zu erwerben, sich in den Besit derselben zu sehen hat, was nach der genannten Gesehesbestimmung durch Zustellung der Cession an den Schuldner oder dadurch, daß letzterer den Cessionar in einem authentischen Afte als Gläubiger anerkennt, geschehen muß. Da hiernach die rechtliche Wirkung der Cession, soweit es Dritte betrifft, von dem Afte der Zustellung bezw. der Acceptation abhängig gemacht ist, so kann Art. 1690 a. a. D. als eine Beweisvorschrift im Sinne des §. 14 a. a. D. enthaltend nicht angesehen werden. So hat der zweite Senat des R.G.'s bereits durch Urteil vom 12. Dezember 1882 in Sachen Bauer w. Neumann ent-

schieben, und ist ferner hervorzuheben, daß auch das badische Ausführungsgesetz zur C.P.D. den Landrechtssatz 1690 als in fortdauernder Geltung stehend anerkannt hat.

Bgl. Bingner, Das Babische Einführungsgesetz zu den Reichs= justizgesetzen S. 158. 188. 189.

Das Oberlandesgericht erwägt nun, daß die vorliegende Frage fich danach entscheibe, ob die in Rede stehende Gesetzesvorschrift als eine "Solennisierung des betreffenden Bertrages", wie die für Schenfungen, Testamente und Chevertrage vorgeschriebenen Formen. ober nur als eine "Sicherheitsmaßregel gur Berhütung von Rollusionen und Simulationen" aufzufassen sei. Diese Annahme erscheint aber unhaltbar. Zunächst ist nämlich die Anwendung des 8. 14 Nr. 2 des Einführungsgesetes nicht bloß bei fogenannten folennen Berträgen, wie das Oberlandesgericht meint, ausgeschlossen, sondern überall da, wo durch die vorgeschriebene Form die rechtliche Wirkung eines Aftes bedingt wird, und andererseits kommt es auf den legislatorischen Grund, auf welchem eine Vorschrift dieser Art beruht, ob fie im Interesse der betreffenden Partei gegeben ift ober die Sicherung Dritter bezweckt, nicht an. Das weitere Argument, daß Art. 1690 a. a. D. in der Lehre von der Cession bezw. dem Kaufe sich finde, und diese Verträge auch mündlich geschlossen werden könnten, ift ersichtlich ohne Bedeutung, und das Oberlandesgericht fügt auch selbst gleich den Vorbehalt bezüglich ber besonderen Bestimmungen hinsichtlich ber Wirksamkeit gegen Dritte hinzu. Gerade von einer folden Bestimmung handelt es fich aber bier. Endlich kann benn auch ber Umftand hier nicht in Betracht kommen, daß durch anderweite Rechtshandlungen zwischen dem Schuldner und dem Cessionar bezw. anderen dritten Interessenten ein bindendes Ber= hältnis begründet und damit eine Art von Erfat für die Beobachtung des Art. 1690 a. a. D. geschaffen werden kann."...